



www.noe.gv.at

[Home](#) » [Gesellschaft & Soziales / Persönliche Ausweise & Dokumente](#) » [Reisepass](#) » [Notpass](#)

Notpass

- ☒ [Allgemeine Informationen](#)
- ☒ [Voraussetzungen](#)
- ☒ [Zuständige Stelle](#)
- ☒ [Verfahrensablauf](#)
- ☒ [Erforderliche Unterlagen](#)
- ☒ [Kosten](#)
- ☒ [Rechtsgrundlagen](#)

Allgemeine Informationen

Bei **jedem** Grenzübertritt wird ein Reisedokument benötigt. Dies gilt auch bei Reisen in Schengen-Staaten und auch bei **kurzen Fahrten** ins Ausland.

Reisedokument ist der Reisepass oder bei Reisen innerhalb der EU auch ein gültiger Personalausweis. Der **Führerschein** ist **kein Reisedokument**, ebenso wenig der Identitätsausweis.

Der Reisepass dient als Nachweis der Staatsangehörigkeit und der Identität. Im Inland gilt u.a. der Reisepass als amtlicher Lichtbildausweis.

Der Notpass wird **nur für bestimmte Anlassfälle** ausgestellt. Beispiele sind:

- Sie verfügen vor einer wichtigen und unaufschiebbaren Reise über keinen Reisepass (z.B. Sie haben Ihren Reisepass zu Hause vergessen).
- Der Zeitraum, innerhalb dessen Sie den Reisepass benötigen, reicht für die Ausstellung eines neuen Reisepasses nicht aus.
- Sie benötigen den Reisepass nur für die Einreise in das Bundesgebiet (z.B. weil Ihr Reisepass im Ausland gestohlen wurde).
- Die Abnahme der ☐ [Papillarlinienabdrücke](#) der Finger einer oder beider Hände ist aufgrund einer Verletzung vorübergehend nicht möglich.

Der Notpass kann (auch außerhalb der Amtsstunden über den Journaldienst) bei der dafür zuständigen Behörde beantragt werden.

Er ist nur für einen bestimmten **eingeschränkten Zeitraum gültig**.

Der cremeweiße Notpass wird ohne Chip ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass nicht alle Staaten einen Notpass akzeptieren bzw. an weitere Voraussetzungen knüpfen (z.B. USA seit dem 1. Juli 2009, Türkei). Informationen darüber erhalten Sie auf den Seiten des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten.

Mit 1. Juli 2009 ist eine Einreise in die **USA** mit einem österreichischen Notpass im Rahmen des "Visa Waiver Program" nicht mehr möglich.

Die Einreise mit einem Notpass ist lediglich in Verbindung mit einem Visum der US-Vertretungsbehörde möglich. Hierbei sind zu beachten: die Vereinbarung eines Interviewtermins bei der US-Vertretungsbehörde, die Kosten von derzeit ungefähr 105 Euro und die Bearbeitungsdauer von mindestens zwei Werktagen.

TIPP

Aufgrund der Bearbeitungszeit für ein US-Visum sollte auch die Möglichkeit der Ausstellung eines Ein-Tages-Expresspasses im Inland in Betracht gezogen werden.

Die angeführten Bestimmungen gelten auch dann, wenn das eigentliche Urlaubsziel nicht die USA ist, sondern ein US-Flughafen nur für die Weiterreise (**Transit**) benutzt werden muss.

ACHTUNG

Sollten Sie kurze Zeit nach der **Heirat** ins Ausland reisen wollen, muss bei Namensänderung ein neuer Reisepass ausgestellt werden. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig vor der Hochzeit bei der zuständigen Passbehörde.

[^nach oben](#)

Voraussetzungen

- Voraussetzung für die Ausstellung eines österreichischen Reisepasses ist die österreichische Staatsbürgerschaft.
- Nachweis eines **dringenden Grundes** (z.B. durch Vorlage eines Flugtickets oder einer Hotelbestätigung)

[^nach oben](#)

Zuständige Stelle

Im Inland

Während der Amtsstunden: die Passbehörde

- [Bezirkshauptmannschaften](#)
 - in Leoben und Schwechat: die Gemeinde
- In Statutarstädten: der [Magistrat](#)
 - In Wien: das Zentrale Passservice der Magistratsabteilung 62

Außerhalb der Amtsstunden:

- Die Rufbereitschaft des Journdienstes/Bereitschaftsdienstes der [Bezirkshauptmannschaft](#)
- In Statutarstädten: der Journdienst des Magistrats
 - In Wien: die Wache Rathaus (Magistratsabteilung 68)
 - In Linz: die Berufsfeuerwehr

TIPP

Informationen, Adressen und Telefonnummern für die Notpassausstellung finden Sie auf folgenden Seiten:

- Stadt Wien: [Notpass: Reisepass für bestimmte Anlassfälle - Ausstellung](#)
- Stadt Linz: [Reisepass - Notpass \(§ 4a Reisepass\)](#)
- Stadt Innsbruck: [Notpass](#)
- Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten:
 - [österreichische Vertretungen](#) im Ausland

[^nach oben](#)

Verfahrensablauf

Den Antrag auf Ausstellung eines Notpasses müssen Sie **persönlich** stellen.

[^nach oben](#)

Erforderliche Unterlagen

im Inland

- Amtlicher Lichtbildausweis oder eine Identitätszeugin/einen Identitätszeugen mit amtlichem Lichtbildausweis, damit die Identität festgestellt werden kann
- zwei Passbilder (Hochformat 35 x 45 mm) nicht älter als sechs Monate nach bestimmten [Passbildkriterien](#) (in Farbe)

- **Falls Sie noch nie einen roten Reisepass oder Personalausweis in Scheckkartenformat beantragt haben:** zusätzlich
 - Staatsbürgerschaftsnachweis, Verleihungsbescheid oder staatsbürgerschaftliche Bestätigung
 - Geburtsurkunde
- **Bei Namensänderung:** zusätzlich
 - Heiratsurkunde oder Namensänderungsbescheid
- **Bei gewünschtem Eintrag eines akademischen Grades oder der Standesbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur:** zusätzlich
 - Verleihungsurkunde

Sollte die Beibringung des Staatsbürgerschaftsnachweises oder der Geburtsurkunde nicht möglich sein, kann ein Notpass nur dann ausgestellt werden, wenn die passausstellende Behörde die Daten bei den zuständigen Behörden einholen kann (ist unter Umständen abhängig von den Amtsstunden anderer Behörden).

im Ausland

- Nachweis eines dringenden Grundes (z.B. Flugticket, Hotelbestätigung, Verlust- oder Diebstahlsanzeige)
- Ein noch vorhandener Identitätsausweis oder eine Identitätszeugin/einen identitätszeugen oder Glaubhaftmachung der Identität
- ein Passbild (Hochformat 35 x 45 mm) nicht älter als sechs Monate nach bestimmten
 - ☐ [Passbildkriterien](#) (in Farbe)

[^nach oben](#)

Kosten

- **Bei Ausstellung im Inland:**
 - Notpass: 75,90 Euro
 - Notpass für Minderjährige:
 - Bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres: gebührenfrei bei Erstausstellung
 - Im Alter von zwei bis zwölf Jahren: seit 19. August 2009 30 Euro
- **Bei Ausstellung im Ausland:**
 - Notpass: 70 Euro
 - Notpass für Minderjährige unter zwölf Jahren: 30 Euro

Diese Gebühr ist eine Pauschalgebühr, d.h. es sind keine weiteren Gebühren zu entrichten (z.B. für Beilagen).

[^nach oben](#)

Rechtsgrundlagen

- ☐ [Passgesetz \(PassG\)](#)
- ☐ [Passverordnung \(PassV\)](#)
- ☐ [Passgesetz-Durchführungsverordnung \(PassG-DV\)](#)

[^nach oben](#)

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Zuständig ist Ihre örtliche Bezirkshauptmannschaft. Klicken Sie [hier für eine Liste aller Bezirkshauptmannschaften](#).